

ÜBERSICHT KOMBINATION VON BEIHILFEARTEN

Stand: Februar 2024

Bei der Kumulierung der Beihilfen sind die jeweiligen Höchstbeträge zu beachten.

	i) De-minimis Beihilfen	ii) DAWI De-minimis Beihilfen	iii) AGVO Beihilfen	iv) Beihilfen gem. KUEBLL
i) De-minimis Beihilfen VO (EU) 2023/2831	<p>Ja</p> <p>Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € nicht übersteigen.</p>	<p>Ja</p> <p>Der Gesamtbetrag an ein einziges Unternehmen (DAWI), darf in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr als 750.000 € je Unternehmen betragen.</p>	<p>Ja</p> <p>Kumulierung unter Einhaltung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten / -höchstbeträge gemäß AGVO erlaubt. (vgl. Übersicht AGVO)</p>	<p>Ja</p> <p>Gesamtbetrag für ein Vorhaben / eine Tätigkeit darf zu keiner Überkompensation führen noch die Höchstbeträge übersteigen. (vgl. Übersicht KUEBLL)</p>
ii) DAWI De-minimis Beihilfen VO (EU) 2023/2832		<p>Ja</p> <p>Der Gesamtbetrag an ein einziges Unternehmen (DAWI), darf in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr als 750.000 € je Unternehmen betragen.</p>	<p>Ja</p> <p>Kumulierung unter Einhaltung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten / -höchstbeträge gemäß AGVO erlaubt. (vgl. Übersicht AGVO)</p>	<p>Ja</p> <p>Gesamtbetrag für ein Vorhaben / eine Tätigkeit darf zu keiner Überkompensation führen noch die Höchstbeträge übersteigen. (vgl. Übersicht KUEBLL)</p>
iii) AGVO Beihilfen VO (EU) Nr. 651/2014			<p>Ja</p> <p>Kumulierung unter Einhaltung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten / -höchstbeträge gemäß AGVO erlaubt. (vgl. Übersicht AGVO)</p>	<p>Ja</p> <p>Gesamtbetrag für ein Vorhaben / eine Tätigkeit darf zu keiner Überkompensation führen noch die Höchstbeträge übersteigen. (vgl. Übersicht KUEBLL)</p>
iv) Beihilfen gem. Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022/C 80/01				<p>Ja</p> <p>Gesamtbetrag für ein Vorhaben / eine Tätigkeit darf zu keiner Überkompensation führen noch die Höchstbeträge übersteigen. (vgl. Übersicht KUEBLL)</p>